

Rechtswörter und Rechtsbilder in den paulinischen Briefen.*

Von **Otto Eger**, Professor des römischen Rechts an der Universität Basel.

Von den Stellen, in welchen Paulus Verhältnisse des menschlichen Lebens und ihre Regelung durch das menschliche Recht zum Vergleich heranzieht, führt auf das Gebiet des Erbrechts, Gal. 3, 15 ff.¹

15. Ἀδελφοί, κατὰ ἄνθρωπον λέγω· ὅμως ἀνθρώπου κεκυρωμένην διαθήκην οὐδεὶς ἀθετεῖ ἢ ἐπιδιατάσσεται. 16. τῷ δὲ Ἀβραὰμ ἐρρέθησαν αἱ ἐπαγγελίαι καὶ τῷ σπέρματι αὐτοῦ· οὐ λέγει· καὶ τοῖς σπέρμασιν, ὡς ἐπὶ πολλῶν, ἀλλ' ὡς ἐφ' ἑνός· καὶ τῷ σπέρματί σου, ὃς ἐστὶν Χριστός. 17. τοῦτο δὲ λέγω· διαθήκην προκεκυρωμένην ὑπὸ τοῦ θεοῦ ὁ μετὰ τετρακόσια καὶ τριάκοντα ἔτη γεγωνός νόμος οὐκ ἀκυροῖ, εἰς τὸ καταργῆσαι τὴν ἐπαγγελίαν. 18. εἰ γὰρ ἐκ νόμου ἡ κληρονομία, οὐκέτι ἐξ ἐπαγγελίας· τῷ δὲ Ἀβραὰμ δι' ἐπαγγελίας κεχάριται ὁ θεός. 19. τί οὖν ὁ νόμος; τῶν παραβάσεων χάριν προσετέθη, ἄχρις ἂν ἔλθῃ τὸ σπέρμα, ᾧ ἐπήγγελται, διαταγεῖς δι' ἀγγέλων, ἐν χειρὶ μεσίτου· ὁ δὲ μεσίτης ἐνός οὐκ ἔστιν, ὁ δὲ θεὸς εἷς ἐστίν.

Bei seiner Darlegung des Verhältnisses des alttestamentlichen Gesetzes zur Verheißung an Abraham und seinen Samen geht Paulus

* [Es sei die Bemerkung gestattet, daß es sich hier nur um einen Ausschnitt handelt aus einer für November 1914 in Basel geplant gewesenen Rektoratsrede, deren Ausarbeitung die Mobilmachung verhinderte. Eine zeitweilige Dienstleistung hinter der Front infolge einer Erkrankung wurde benutzt, um einen Teil des Themas zu behandeln. Doch war es auch bei dieser Einschränkung nicht möglich, wie beabsichtigt, das ganze Papyrusmaterial und die Inschriften durchzuarbeiten; vielmehr konnten in der Hauptsache nur die in der Chrestomathie von Mitteis und Wilcken zusammengestellten Papyri verarbeitet werden. Auch von einer Prüfung der Verwendung der aus den Papyri der ptolemäischen Zeit bekannten Rechtswörter bei den LXX, die als Vorarbeit gedacht war, mußte abgesehen werden.]

¹ Die Stelle ist bereits von einem Juristen eingehend behandelt: M. Conrat, Das Erbrecht im Galaterbrief (3, 15—4, 7) in dieser Zeitschr. Bd. 5 S. 204 ff. Conrat stellt auf das römische Recht ab und läßt das hellenistische Recht außer Betracht, welches uns namentlich die auch für den Bearbeiter des römischen Rechts so wichtigen Papyri zeigen. — Von rein juristischen Gesichtspunkten aus behandelt die Stelle auch Halmel, Über römisches Recht im Galaterbrief, Essen 1895.

von dem in v. 15 wiedergegebenen Satz menschlichen Rechtes aus. Hierbei drängt sich zunächst die Frage auf, ob sich nachweisen läßt, daß dieser Satz einer bestimmten menschlichen Rechtsordnung entnommen ist — eine Frage, deren Stellung auch für den Theologen nicht müßig ist, da ihre Bejahung unter Umständen neue Gesichtspunkte für das Verständnis der Stelle und auch ein Steinchen für das Mosaikbild vom Leben und der Arbeit des Apostels Paulus bringt, während es andererseits für den Rechtshistoriker von Interesse ist, zu sehen, welche Rechtsordnung Paulus „der Nationalität nach Grieche, politisch römischer Untertan, Bürger der dem römischen Reich angehörenden Stadt Tarsus, von Kind auf im Besitz des römischen Bürgerrechts, aus einer Familie mosaischen Glaubens, ohne Zweifel jüdischen Ursprungs“¹ in seinen Briefen, die an die im römischen Reich verstreuten Gemeinden gerichtet sind, berücksichtigt, und von da aus einen Einblick in die komplizierte Rechtswelt der damaligen Zeit zu tun.

Hier im Galaterbrief könnte man daran denken, daß Paulus das Recht der Galater berücksichtigt,² dessen Fortexistenz noch über die Zeit des Paulus hinaus durch den römischen Juristen Gaius³ aus Anlaß seiner Erörterungen über die römische patria potestas bezeugt ist. Dies scheint aber schon durch die allgemeine Fassung des Satzes (v. 15) ausgeschlossen zu werden, die darauf hinweist, daß es sich — wenn überhaupt um eine spezielle — um eine in weiten Gebieten maßgebende und allgemein bekannte Rechtsordnung handeln muß.

Zu denken ist auch an das jüdische Recht, nach welchem die Juden damals lebten.⁴ Doch spricht gegen dessen Verwendung schon der Umstand, daß Paulus von seinen Lesern, die zum großen Teil von Haus aus Nichtjuden waren,⁵ nicht allgemein die Kenntnis dieses

¹ Mommsen, Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, in dieser Zeitschrift, Bd. 2 S. 81 ff. (Diese Arbeit kann übrigens auf Grund der aus den Papyri gewonnenen neuen Kenntnisse in manchen Punkten ergänzt werden.)

² So läßt Sieffert, Das Recht im Neuen Testament, Göttingen 1900 S. 14 ff., und in Meyers Kom. z. NT (9. Aufl.) S. 235 die Möglichkeit offen, daß Paulus in Gal. 4, 1. 2 auf das Recht der Galater Bezug nimmt; vgl. auch Conrat a. a. O. S. 233. Siehe dazu aber die Ausführungen zu dieser Stelle unten S. 104 ff.

³ Instit. I, 55 nec me praeterit Galatarum gentem credere, in potestate parentum liberos esse. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs S. 24.

⁴ Mitteis, Reichsrecht S. 34.

⁵ Gal. 4, 8—10.

Rechts voraussetzen konnte.¹ Daran ändert auch nichts, wenn sich Paulus an dieser Stelle durch die Art der Beweisführung, die Deutung des Wortes *πέρμα*, die Verwendung der Zahl 430 und der Theorie, daß das Gesetz nicht von Gott direkt, sondern von den Engeln erlassen sei, als Rabbinenschüler erweist.²

Es bleiben noch das römische und das hellenistische Recht. Eine weitverbreitete, wenn auch im allgemeinen nur oberflächliche Kenntnis wichtiger Sätze des römischen Privatrechts konnte Paulus wohl auch bei den nicht nach diesem Recht lebenden Provinzialen,³ welche in der damaligen Zeit⁴ in der östlichen Hälfte des römischen Kaiserreichs bei weitem die Mehrzahl der Bewohner bildeten,⁵ voraussetzen, namentlich soweit es sich um Rechtssätze handelte, welche die Provinzialen in ihrer Eigenschaft als Nichtbürger berührten.⁶ So ist denn auch von verschiedenen Seiten die Ansicht vertreten worden, daß Paulus in unserer Stelle das römische Recht verwertet.⁷

¹ Es erübrigt sich deshalb auch ein Eingehen auf die Geschichte des Testaments im jüdischen Recht, dem es von Haus aus fremd war, siehe Mitteis, Reichsrecht S. 340, Bruck, Schenkung auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht (1909) S. 71. Später wurde ja *διαθήκη* als Fremdwort von den Juden übernommen, Lohmeyer, Diatheke S. 29 ff. Vgl. über das talmudische Recht Rapaport, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV 33. 44. 118.

² Siehe Deißmann, Paulus S. 72—74.

³ Was speziell das Testament anlangt, so testierte der Provinziale, welcher nicht das römische Bürgerrecht besaß, nach seinem Volksrecht, welches auch in den übrigen Fragen des Erbrechts für ihn galt, siehe Mitteis, Reichsrecht S. 102 ff. — Dagegen war für den römischen Bürger Paulus hinsichtlich seines eignen Testaments römisches Recht maßgebend, vgl. auch Mitteis, Grundzüge der Papyrskunde (II, 1) S. XVI, 246.

⁴ Lange vor der Constitutio Antonina, welche im Jahr 212 in weitem Umfang den Provinzialen das römische Bürgerrecht verlieh. Ihr Text ist, wenn auch leider verstümmelt, auf Papyrus bekannt geworden, siehe Mitteis, Chrestomathie der Papyrskunde (II, 2) 377, Grundzüge S. 288—89.

⁵ Über die Verbreitung des römischen Rechts in der östlichen Reichshälfte im ersten Jahrhundert nach Christus vgl. Mitteis, Reichsrecht, namentlich S. 111—153; über die Verhältnisse in Ägypten siehe jetzt Mitteis, Grundzüge, insbesondere S. XVI, XVII.

⁶ Siehe dazu unten S. 100 A. 2.

⁷ So von Conrat und Halmel (oben S. 84 Anm. 1), Zahn im Kom. z. NT (Galaterbrief, 1905) S. 163, Sieffert, Das Recht im NT S. 14 ff. — Namentlich von Halmel wird die Verbreitung der Kenntnis römischer Rechtssätze in der damaligen Zeit sehr überschätzt. Geht er doch z. B. (S. 7 ff.) so weit, anzunehmen, daß Paulus mit v. 16 den Zweck verfolge, darzutun, daß die *διαθήκη* Gottes (die Verheißung an Abraham und sein *πέρμα*) nach römischem Recht gültig sei, da nach diesem Wortlaut eine konkrete, nach individuellen Merkmalen vorstellbare Person (*πέρμα* = Christus) eingesetzt sei, während eine Einsetzung von *πέρματα* (= das ganze Volk Israel) nach römischem Recht ungültig gewesen wäre, weil es sich in diesem Fall um *personae incertae* gehandelt

Zieht man jedoch auch die hellenistischen Urkunden, speziell διαθήκαι, zum Vergleich heran, die uns vor allem auf Papyrus erhalten sind, so ergeben sich überwiegende Gründe dafür, daß Paulus bei der Abfassung von v. 15 an derartige διαθήκαι dachte und damit an das griechische Recht, wie es in der Gestalt des hellenistischen Volksrechts für weite Kreise der Bevölkerung im ganzen Osten des römischen Reiches zur Zeit des Paulus in Geltung war.¹

Daß Paulus mit dieser Art von διαθήκαι vertraut war, darf von vornherein angenommen werden — er hatte wohl schon früh in seiner Vaterstadt Tarsus² Gelegenheit, davon zu hören und solche Urkunden auch zu sehen; auch konnte er von den Empfängern seines Briefes erwarten, daß sie diese Art von διαθήκαι kannten.³ So ist es erklärlich, daß Paulus an unserer Stelle technische Ausdrücke der hellenistischen Rechtssprache verwendet, wie folgende Belege aus den hellenistischen Papyrusurkunden aus Ägypten beweisen.^{4,5}

hätte. Danach müßte doch wohl Paulus von den Galatern voraussetzen, daß sie den Satz des römischen Rechts, wonach den *personae incertae* die *testamenti factio passiva* fehlt, kennen und ohne weiteres seine dunkle Anspielung auf denselben verstehen würden. Das ist kaum glaublich. — Verfehlt ist z. B. auch, wenn Halmel glaubt, daß ἐπέθεσαν in v. 16 als juristischer Terminus im Sinne der römischen juristischen Quellen gebraucht sei; vgl. auch Gen 15, 13 unten S. 98². — V. 16 hat überhaupt keinen spezifisch juristischen Inhalt und ist deshalb für unsere Untersuchung ohne Interesse. Es soll wohl damit dargelegt werden, was unter der διαθήκη Gottes, die mit der menschlichen verglichen werden soll, zu verstehen ist, und dargetan werden, daß die Verheißung sich nicht auf alle physischen Nachkommen Abrahams (= das Volk Israels), sondern nur auf Christus (und durch ihn auf die Christen v. 28/29) bezieht.

¹ Mitteis, Reichsrecht, insbes. S. 61; Partsch, Griechisches Bürgerschaftsrecht S. 5, Arch. f. Pap. Forsch. VI S. 35. — Allerdings muß bei der Fortentwicklung des hellenistischen Rechts auch mit einer Beeinflussung durch das römische Recht gerechnet werden; eine solche liegt vielleicht vor, wenn in den hellenistischen διαθήκαι in römischer Zeit öfter ein κληρονόμος ernannt wird, siehe Mitteis, Grundzüge S. 236, unten S. 97f.; vgl. auch unten S. 107 A 3 (über die vielleicht stattgehabte Nachahmung der römischen cura bei Peregrinen).

² S. Deißmann, Paulus S. 63.

³ Auch ohne Heranziehung der südgalatischen Hypothese, wonach sie in der römischen Provinz Galatien, und zwar in deren südlichem, hellenisiertem Teil zu suchen wären, ist bei den Empfängern des Briefes schon aus dem Umstand, daß Paulus griechisch an sie schreibt, auf Kenntnis der griechischen Sprache und einen gewissen Grad hellenistischer Bildung, damit wohl auch auf ihre Kenntnis hellenistischer Urkunden zu schließen.

⁴ Wenn sich der juristische Wortschatz des Paulus mit dem der Papyri nicht vollkommen deckt (so ist das ἐπιδιατάσσειν unserer Stelle in den Papyri meines Wissens nicht belegt), so kann dies — abgesehen von der zufälligen Lückenhaftigkeit des Papyrusmaterials — seinen Grund darin haben, daß Paulus nicht sklavisch dem

Das Verb κυροῦν begegnet als Rechtswort in den Papyri;¹ doch dürfte es in der Verbindung κεκυρωμένη διαθήκη noch enger zusammen-

Text der ihm vorschwebenden Urkunden folgt. Andererseits muß man ja im Auge behalten, daß auch mit — für die gegenwärtige Untersuchung nicht wesentlichen — Verschiedenheiten in den technischen Ausdrücken der Rechtssprache und der Stilisierung der Papyrusurkunden aus Ägypten gegenüber Urkunden aus anderen Gebieten des hellenistischen Rechtskreises gerechnet werden muß. Außerägyptische, speziell kleinasiatische Urkunden, die hellenistisches Recht widerspiegeln, sind uns ja nicht in der gleichen Menge bekannt. Nur wenige unter den in Ägypten gefundenen griechisch geschriebenen Urkunden zeigen außerägyptische Stilisierung. Einige stammen aus Kleinasien, siehe Wilcken, Arch. f. Papf. II 138, IV 536. Die durch sie beurkundeten Rechtsgeschäfte sind Sklavenkäufe, siehe Mitteis, Grundz. S. 193, Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-aeg. Pap.-Urk. (Leipziger Diss. 1915) S. 57. — Teile eines außerägyptischen Testaments enthält wohl auch B. G. U. 895.

⁵ Auf die auch sonst begegnende Verwendung zahlreicher hellenistischer Rechtswörter durch Paulus hat zuerst Deißmann hingewiesen; vgl. z. B. die Zusammenstellung im Licht v. O. S. 253¹. — Hier mögen beispiehalber zum Philemonbrief einige Belege genannt werden, die gerade zur Hand sind. Hier ist die Stelle v. 18—20 (εἰ δέ τι ἠδίκησέν σε ἢ ὀφείλει, τοῦτο ἐμοὶ ἐλλόγα· ἐγὼ Παῦλος ἔγραψα τῇ ἐμῇ χειρὶ, ἐγὼ ἀποτίσω, Deißmann, L. v. O. S. 248 ff.) als Übernahme der Schulden des Onesimos an Philemon durch Paulus, und zwar mittels eines χειρόγραφον ἰδιόγραφον (vgl. z. B. Mitteis, Chrest. 227 l. 14, Mitteis, Grundz. 56; auch P. Oxy 495 Z. 15 ὄσα γράψω τῇ ἰδίᾳ μου χειρὶ) zu charakterisieren. Dazu ist zu verweisen auf: ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδικημα in P. Teb. 5, 526, Taubenschlag, Das Strafrecht im Rechte der Pap. (1916) S. 5², 6; zu ἐλλόγα siehe die Nachweise bei Deißmann, L. v. O. S. 55, Naegeli, Wortschatz, S. 48 und B. G. U. 1028 (eine Abrechnung, in welcher das Wort öfter begegnet) und vor allem jetzt P. Ryland 243 (II. Jahrh. p. C.): ὄσα — ἐάν ἀναλώσης — ἡμεῖν ἐνλόγησον ἐπὶ λόγου; zu ἀποτίσω vgl. etwa Mitteis, Chrest. 138 (das Wort findet sich regelmäßig in den Strafklauseln, siehe Berger a. a. O. S. 16 f.). Im folgenden (σεαυτὸν μοι προκοφείλει) weist Paulus den Philemon darauf hin, daß eine Gegenforderung des ersteren an letzteren besteht. προκοφείλειν kommt häufig in den Papyri vor und bezeichnet die rückständige Schuld im allgemeinen, z. B. P. Oxy 499 Z. 28 (121 n. C.) δ' ἂν προκοφείλεχ ἀποτιτάτω μεθ' ἡμιολίας. Zu dem darauf folgenden ἐγὼ σου ὀναίμην ἐν κυρίῳ ist vielleicht das Vorkommen von ὄνησιν in B. G. U. 782 (182/3 n. C.) nicht ohne Interesse. Dieses leider stark zerstörte Stück enthält zunächst das Anerkenntnis einer Darlehensschuld. Dem Gläubiger steht anscheinend an Grundstücken der Schuldnerin ein Nutzungsrecht zu (vgl. ἀντὶ τόκων Z. 7, Antichrese, siehe Mitteis, Grundz. S. 152 ff.); in diesem Zusammenhang findet sich hier ὄνησιν (Z. 8 ὄνησιν αἰτικὰς ἀρούρας). Auf diese kurzen Andeutungen muß ich mich hier hinsichtlich des Philemonbriefs beschränken, Näheres an anderem Ort; nur sei bemerkt, daß — trotz der juristischen Wendungen — der rechtsgeschäftliche Charakter des Briefs nicht so stark betont werden darf, wie dies Dächsel (Paulus, der Apostel Jesu Christi II. Abt. S. 83 Anm. 21) tut.

¹ Siehe z. B. Mitteis, Chrest. 240 Z. 22 κυρωθίσης τῆς προτέρας ὀφείλης διὰ τῆς μεταγενεαμένης (die erste Schuld ist durch den zweiten Schuldschein neu bestätigt; vgl. dazu etwa Mitteis, Chrest. 185 (182/3 n. C.) Z. 20: κυρίων μ[ε]νόντων

zustellen sein mit der in den διαθήκαι häufig begegnenden Wendung: ἡ διαθήκη κυρία,¹ siehe z. B. Mitteis, Chrestomathie 304 Z. 12 (126 n. C.), 305 Z. 30 (156 n. C.), 307 Z. 12 (frühes 2. Jahrh. n. C.).² Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß Paulus, wenn er von einer διαθήκη κεκυρωμένη spricht, an eine — in vorgeschriebener Form errichtete³ — Diathekenurkunde⁴ denkt, die mit einer solchen Klausel versehen ist, worin der διαθέμενος — gegenüber den Zeugen und der Behörde — die Urkunde für κυρία erklärt.⁵ Damit daß die διαθήκη für wirksam und kräftig erklärt wird, ist auch ausgedrückt, daß die Urkunde durch nichts⁶ entkräftet werden, daß nichts κυριώτερον sein soll.⁷ Dieser so gesicherten menschlichen Diatheke stellt dann Paulus in v. 17 die göttliche, als προκεκυρωμένη⁸ ὑπὸ τοῦ θεοῦ in noch höherem Maß

[ὄν] ἔχομεν — ἀλλ[ων] γραμ[μ]άτων; Oxy 727 (154 n. C.) Z. 26: κυρίων ὄντων ὦν ἔχουσι-γραμμάτων, Oxy 272 (66 n. C.) Z. 15: μενούσης κυρίας ἥς προεία ἡμεῖν ἀποχῆς). — Siehe ferner Wilcken, Chrest. 78, wo sich κυροῦν auf den Zuschlag der Behörde bei der Versteigerung bezieht, Wilcken, Ostraka I 526; vgl. auch P. Ryland 97, Einleitung. — An die Gottheit wird in einer Orakelfrage (Wilcken, Chrest. 122 vom Jahre 6 n. C.) die Bitte gerichtet: κύρωσόν μοι τοῦτο τὸ γραπτόν, vgl. dazu Oxy 1150 (6. Jahrh. n. C.) δεῖξον τὴν δυναμ[ί]ν σου καὶ ἐξέλθῃ τὸ πιτ[τ]ῆ[α]κ[ί]ον.

¹ Zu dieser sehr häufigen Klausel, die sich nicht nur in διαθήκαι, sondern entsprechend auch in Urkunden über andere Rechtsgeschäfte findet und die noch näherer Untersuchung bedarf, siehe Mitteis, Reichsrecht S. 178, Partsch, Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 70 S. 447 ff., 474 ff.

² Daß in der ptolemäischen Diatheke, Mitteis Chrest. 301 (225 v. C.) die Klausel (die vor der Nennung der Zeugen zu erwarten wäre) fehlt, hängt vielleicht damit zusammen, daß statt dessen der König zum Testamentsvollstrecker ernannt ist.

³ In den Papyri sind bis jetzt als Urkundenformen, in welchen die Errichtung der διαθήκη stattfand, nachweisbar für die Ptolemäerzeit: Syngraphophylaxurkunde (wobei die Urkunde dem privaten συγγραφοφύλαξ, dem Zeugenobmann, in Verwahrung gegeben wird) und vor dem Notar (Agoranomen) errichtete Urkunde. — In römischer Zeit bleibt nur letztere Form, wobei aber auch sechs Zeugen mitwirken. Die Urkunde wurde bei dem Agoranomen verwahrt, jedoch konnte der διαθέμενος sich eine Ausfertigung aushändigen lassen; vgl. Mitteis, Grundzüge S. 236, 53; 62/3.

⁴ Es kommt wohl nach hellenistischem Recht allgemein das Rechtsgeschäft (das Testament) erst durch Errichtung der (dispositiven) Urkunde zustande.

⁵ Daß Paulus den Ausdruck κεκυρωμένη wählt, könnte auch damit zusammenhängen, daß er wohl schon die Anwendung des Vergleichs auf die διαθήκη προκεκυρωμένη ὑπὸ τοῦ θεοῦ im Auge hat.

⁶ Es sei denn durch die Rücknahme seitens des hierzu befugten διαθέμενος selbst, im Text S. 103.

⁷ Vgl. Demosth. XXXV 23 p. 923 κυριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μηδὲν εἶναι τῆς συγγραφῆς, vgl. auch Thalheim, Lehrbuch der griechischen Rechtsaltertümer S. 110.

⁸ Zur Frage, worin hier dieses προκυροῦν besteht, siehe unten S. 101, Anm. 3.

unantastbare διαθήκη, die διαθήκη κυριωτάτη πασῶν, wie Justin sie nennt,¹ gegenüber.

Es muß aber als möglich bezeichnet werden, daß Paulus, wenn er von der menschlichen διαθήκη als einer κεκυρωμένη redet, dabei an eine solche denkt, die noch durch eine weitere Klausel gesichert ist.

In den drei eben angeführten διαθήκαι (und auch in anderen) geht nämlich der Wendung ἡ διαθήκη κυρία unmittelbar noch eine Strafklausel voraus, welche bei Zuwiderhandlungen gegen die Diatheke Strafen gegen jeden Zuwiderhandelnden festsetzt.² In 307 lautet dieser Passus: Ζ. 9ff μὴ οὐσης μηδενὶ τῷ καθῶλου ἐξουσίας πρὸς ἀθέτησιν τι τούτων ἄγειν³ μ[ηδέ τι] ὑπεναντίως π[οιεῖν ἢ τὴν ἐφοδο]ν ἄκυρον εἶναι ἔτι καὶ ἐκτίνειν τῶν ἐπιχειρήσαντα παραβαίνειν τι τούτων ἢ ἐπ[ε]-λ[ευσό]μενον τῷ ἐπ[ιζή]σαντι ἀφ' ἡμῶν] καθ' ἐκάστην ἐφοδον τότε βλάβος καὶ ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχμὰς δισχιλίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας χω]ρίσ τοῦ καὶ τὰ προγεγραμμένα κύρια εἶναι. Ἡ διαθήκη κυρία. Der Anfang dieser Klausel erinnert sofort an das οὐδεὶς ἀτεθεῖ in Gal 3, 15 und läßt vermuten, daß Paulus bei der Abfassung von v. 15 an eine solche, ihm aus Strafklauseln bekannte Wendung⁴ sich erinnerte und diese zu seiner Beweisführung benutzte, worauf später zurückzukommen ist. Vielleicht stellt sich also Paulus unter der διαθήκη κεκυρωμένη gerade eine solche vor, in welcher durch die Strafklausel jedem die Macht zum ἀθετεῖν und sonstigen mit der Diatheke im Widerspruch stehenden Handlungen abgesprochen und jeder Angriff

¹ Vgl. Behm, Der Begriff der διαθήκη im NT S. 104.

² Über diese Strafklauseln, welche mit den weitverbreiteten Sepulkralmulten zusammenzustellen sind, siehe Mitteis, Grundzüge S. 240: „Man wird es auch als sicher annehmen können, daß diese Klauseln rechtlich wirksam waren; das aber kann nur auf gesetzlicher Grundlage der Fall gewesen sein. Also werden gesetzliche Bestimmungen (resp. was dem gleichsteht, solche des Provinzialedikts) bestanden haben, welche das Testament unter besonderen Schutz stellten.“ — Ferner Berger, Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911), insbesondere S. 229 ff. über Strafklauseln in letztwilligen Verfügungen; Lohmeyer a. a. O. S. 22⁴, 26².

³ In der Strafklausel der διαθήκη Oxy 492 (130 n. C.) ist die Rede von dem ἐπιχειρῶν πρὸς ἀθέτησιν τι τούτων ἄγειν (vgl. auch dazu Oxy 490 v. J. 124 n. C., wo sich der διαθέμενος selbst die Macht vorbehält πρὸς ἀκύρωσιν ἄγειν τήνδε τὴν διαθήκην, auch Oxy 491 v. J. 126 n. C.). — Den gleichen Sinn wie die im Text wiedergegebene Formel hat in der im Archiv f. Pap.-Forsch. I S. 64 publizierten διαθήκη (v. J. 123 v. C.) die verstümmelte Wendung: μὴ ἐξέτω — τὴν διαθήκην ταύτην ἄλλω τινὶ []αι, vielleicht [ἀθετῆς]αι? Vgl. auch Mitteis, Chrest. 307 l. 7.

⁴ Auch in B. G. U. 1123 (aus augusteischer Zeit) heißt es in der Strafklausel: μηδενὶ ἢ[μ]ῶν ἐξόντος ἀθετεῖν τῶν ὡμολογημένων μηδέν κτλ.; ferner B. G. B. 1013 (Zeit des Claudius oder Nero): μηδὲ εἶναι μηδενὶ ἀθετῆσαι.

für ἄκυρος und strafbar, dann noch durch die folgende Klausel die διαθήκη für κυρία erklärt und die in dieser Weise bekräftigt ist.¹

¹ Wie ist demgegenüber προκεκυρωμένη ὑπὸ τοῦ θεοῦ zu verstehen? Man hat das προ in προκεκυρ. als korrelat mit dem folgenden μετὰ aufgefaßt, siehe Sieffert, in Meyers Kom. S. 197, und man hat unter προκεκυρ. die Bestätigung der göttlichen διαθήκη durch eidliche Versicherung und Errichtung als διαθήκη αἰώνιος verstanden, Zahn a. a. O. S. 170; Gen 17, 7; 22, 16—18; Hebr 6, 13—18. Es ist aber wohl auch folgende Erklärung zu erwägen: Dabei ist auszugehen von der Annahme, daß Paulus hier an Gen 15, 8 ff. denkt (siehe unten S. 98, Anm. 4). Hier heißt es in v. 18: ἐκεῖ διέθετο ὁ θεὸς τῷ Ἀβραμ διαθήκην λέγων Τῷ σπέρματι σου ὄσω τὴν γῆν ταύτην κτλ. Diesem Satz geht voraus die Schilderung eines Vorgangs, durch welchen Gott diese Zusage bekräftigt, v. 17 (s. dazu Lohmeyer a. a. O. S. 42¹, 46⁴). In diesem Vorgang, speziell dem Hindurchgehen des Feuers, könnte Paulus ein κυροῦν erblicken. (Dabei ist auch an die oben S. 88, Anm. 1 wiedergegebene Wendung: κύρωσόν μοι τοῦτο τὸ γραπτόν zu erinnern, wobei es sich doch wohl auch um ein Zeichen der Gottheit handelt).

Bezieht man προκυροῦν, wie eben angedeutet, auf den in Gen. 15, 17 geschilderten Vorgang, so könnte auch das προ hier einen anderen Sinn haben, als seither angenommen wurde. Treffen nämlich die oben im Text gemachten Ausführungen zu, wonach das κεκυρωμένη bei der menschlichen διαθήκη sich auf die am Ende der διαθήκη stehende κυρία-Klausel (vielleicht in Verbindung mit der Strafklausel) bezieht, so könnte man das προκεκυρ. im Gegensatz hierzu als vorausbestätigen fassen, da der bekräftigende Vorgang (v. 17) der Errichtung der διαθήκη (v. 18) vorausgeht.

Hält man dagegen an der Beziehung des προκεκυρ. auf den Schwur Gottes, durch welchen er die διαθήκη bekräftigt, fest, so wird man dadurch auf Testamente hingelenkt, die von dem Testator beschworen und für ihn unwiderruflich sind. Ein solcher Eid des Testators findet sich in dem Testament des Abraham von Hermonthis (Mitteis, Chrest. 319, vom Ende des 6. Jahrh. n. C.), der es selbst als ἀμεταμέλητον bezeichnet (Z. 4) und Z. 59 ff. auf Widerruf verzichtet und beschwört. Man könnte dabei versucht sein, zu glauben, daß Paulus, wenn er von der menschlichen διαθ. κεκυρ. spricht, an ein derartiges, vom Testator beschworenes Testament gedacht habe; das erscheint jedoch ausgeschlossen, da zu seiner Zeit, soviel wir bis jetzt wissen, beschworene διαθήκαι nicht üblich waren; diese sind vielmehr ganz späte, byzantinische Gebilde; siehe Wenger, Z. Sav. St. XXIII S. 232 ff., 265 ff., XXXII S. 337, Partsch, Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 70 S. 442.

Das Wort ἀμεταμέλητον, das eben im Testament des Abraham v. H. begegnete und das auch z. B. in einer Schenkung auf den Todesfall aus sehr später Zeit (Ztschr. d. Sav. St. XXXII S. 326 ff.) wiederkehrt (in früheren Urkunden findet man ἀμετανόητος, vgl. Deißmann, Neue Bibelst. S. 84, Nägeli, Wortschatz S. 45, ferner z. B. P. Flor. 47 [213/7 n. C.], P. Cairo Preis. 42 [3./4. Jahrh. n. C.]), wird auch von Paulus gebraucht, so Röm 11, 29 ἀμεταμέλητα τὰ χαρίσματα καὶ ἡ κλησὶς τοῦ θεοῦ. Es bedarf noch einer näheren Untersuchung am ganzen Material, wie weit sich die Beobachtung bestätigt, daß noch öfter Wörter, die sich im NT finden, in dem Urkundenstil der byzantinischen Zeit erscheinen, während sie in ptolemäischer und römischer (speziell früherer römischer) Zeit als Rechtswörter in den Papyrusurkunden nicht üblich sind; wenn diese Untersuchung positiv ausfällt, wird zu fragen sein, wie sich diese Erscheinung erklärt.

Das in Gal 3 v. 17 gebrauchte ἀκυροῦν findet sich in den διαθήκαι auf Papyrus häufig in einer Klausel, die z. B. in Mitteis, Chrest. 304 Z. 3 lautet: ἐφ' ὃν μὲν περίεμι χρόνον ἔχειν με τὴν τῶν ἰδίων ἐξουσίαν ὃ ἐὰν βούλωμαι ἐπιτελεῖν καὶ μεταδιατίθεσθαι καὶ ἀκυροῦν τὴν διαθήκην ταύτην. Während durch die eben erwähnte Strafklausel die διαθήκη gegen Angriffe von Dritten gesichert werden sollte, behält sich selbst der διαθέμενος die Macht zum μεταδιατίθεσθαι¹ und ἀκυροῦν auf Lebenszeit vor. So zeigt uns auch P. Oxy 107 (v. J. 123 n. C.) Z. 7 die Rücknahme einer hinterlegten Diatheke durch den διαθέμενος εἰς ἀκύρωσιν.²

Für ἐπιδιατάσσεσθαι gibt es zwar meines Wissens zurzeit keinen Beleg in den Papyrusdiatheken, wohl aber erscheint hier διατάσσειν als technischer Ausdruck für die Anordnungen des διαθέμενος in der διαθήκη, so Mitteis, Chrest. 303 (117—137 n. C.) Z. 7: ὑπ' ἐμοῦ διατεταγμένα, B. G. U. 1151 IZ. 6: ὧν διατέταχεν αὐτῇ ὁ μεταλλαχ(ὤς), P. Oxy 75 (129 n. C.), Z. 30; vgl. auch διαταγῖα — κατὰ μ[ερί]τιαν = zugewiesen in einer elterlichen Teilung³ in Mitteis, Chrest. 315 Z. 13 und διατάσσειν ebenda 307 Z. 3, wo es sich auf das dem überlebenden Ehegatten zu-

¹ Zu ἀμετάθετον in Hebr. 6, 17. 18 vgl. Mitteis, Grundzüge S. 241 und z. B. Oxy 75 (129 n. C.) διαθήκη ἐφ' ἣ ἀμεταθέτω ἐτελεύτησαν; für die menschliche Diatheke wird diese Bezeichnung nur für die Zeit nach dem Tode des διαθέμενος gebraucht und kann auch nur nach diesem Zeitpunkt gebraucht werden, weil es sich hier um eine letztwillige, d. h. bis zum Tod widerrufliche Verfügung handelt.

² Mitteis, Grundzüge S. 241. — Vgl. dazu die in Quittungen häufige Wendung, wonach die die Schuld verbriefende Urkunde zurückgegeben wurde: εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν (z. B. Mitteis, Chrest. 163 Z. 21 [v. J. 109 n. C.]) oder nur εἰς ἀκύρωσιν (Mitteis, Chrest. 178 Z. 13 [103 n. C.]) und die Scheidungsakte Mitteis, Chrest. 292 (96 n. C.) und 293 Z. 19—20 (123 n. C.), in welchen gesagt ist, daß der (den Empfang der Mitgift bestätigende) Ehevertrag zurückgegeben wurde [κεχιασμένη ἐ]ἰς ἀκύρωσιν bzw. εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν, auch Mitteis, Chrest. 16 (141 v. C.) τῆι τοῦ χειρογράφου ἀθετήσσει; ferner Partsch, Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 70 S. 478 ff. über die noch weiter zu prüfende Frage, wieweit die beurkundete Schuld bis zur Vernichtung oder juristischen Entkräftung der dispositiven Urkunde weiter besteht. — Für die beim Agoranomen hinterlegte διαθήκη ist anzunehmen, daß sie von dem διαθέμενος nur durch Rücknahme (s. oben P. Oxy 107) aufgehoben wurde, also nicht etwa durch Vernichtung der ihm ausgehändigten Ausfertigung. Veränderungen an der letzteren durch den διαθέμενος hatten nur Wirkung, wenn er sich ausdrücklich in der Diatheke die Befugnis zu Zusätzen vorbehalten hatte, siehe darüber alsbald im Text. Außerdem kann der Testator die διαθήκη auch — und zwar wohl ohne das hinterlegte Exemplar zurückzunehmen — durch eine neue, formgültig errichtete Diatheke aufheben (vgl. μεταδιατίθεσθαι), wobei aber die spätere Diatheke die frühere nur insoweit entkräftet, als sie derselben inhaltlich widerspricht, siehe Mitteis, Grundz. S. 241.

³ Vgl. Mitteis, Grundz. S. 244 ff., Rabel, Elterl. Teilung, Festschr. z. 49. Versammlung deutscher Philologen, Basel 1907; vgl. dazu Lc 12, 13. 14.

stehende Recht der Verteilung des Nachlasses an die gemeinsamen Kinder bezieht. — In Mitteis, Chrest. 305 (156 n. C.) Z. 25 ff. behält sich der διαθέμενος vor: ὅσα δ' ἂν ὑπὸ τὸ ἐκδόσιμον (die Ausfertigung, welche ihm nach Hinterlegung der διαθήκη beim Agoranomen ausgehändigt wurde) τῆς διαθήκης γράψω ἧτοι ἀφαιρούμενός τι ἢ προσδιατάσσων ἢ ἐτέροις χαρίζομενος¹ ἢ καὶ ἄλλο τι βουλόμενος καὶ αὐτὰ ἕκτω κύρια, gleich als ob es in der διαθήκη niedergeschrieben wäre; wir haben es hier mit einem zum voraus bestätigten Kodizill (codicillus testamenti confirmatus) zu tun.²

Nach den seitherigen Ausführungen, insbesondere angesichts der Tatsache, daß v. 15 fast nur aus der hellenistischen Rechtssprache entnommenen Wörtern besteht, darf man wohl, wie schon erwähnt, annehmen, daß Paulus an eine hellenistische διαθήκη denkt. Und es ist weiter zu vermuten, daß er speziell durch die Erinnerung an eine Klausel derselben beeinflusst ist, die in ihrem Charakter übereinstimmt mit der oben aus Mitteis, Chrest. 307 mitgeteilten (μη οὐσης μηδενὶ τῷ καθώλου ἐξουσίας πρὸς ἀθέτησίν τι τούτων ἄγειν) — wenn er in v. 15

¹ Siehe dazu κεχάρισται in Gal 3, 18.

² Der Gebrauch von διατάσσειν für testamentarische Anordnungen begegnet auch in den kleinasiatischen Inschriften, siehe W. Judeich im IV. Ergänzungsheft d. Jahrb. d. kais. deutschen archäol. Inst. S. 110. — In den Papyri wird διατάσσειν auch gesagt für Anordnungen von Behörden; vgl. Wilcken, Chrest. 361 (200 n. C.), wo es sich um Zuweisung von Grundstücken durch behördliche Anordnung im Wege des Zwangs handelt; siehe dazu auch Apg 18, 2 διατεταχέναι Κλαύδιον χωρίζεσθαι κτλ. und auch die militärischen Befehle Apg 23, 31; 24, 23; in diesem Zusammenhang dürfte auch die Verwendung des Wortes διατάσσειν durch Paulus bei seinen Anordnungen zur Regelung der Verhältnisse in den Gemeinden zu beachten sein: 1. Kor 7, 17; 11, 34; 16, 1 (Tit 1, 5). — In Chrest. 361 erscheint (Z. 43 und 47) als Substantiv μεταδιαταγή, wozu zu vergleichen ist Röm 13, 2 (τῆ τοῦ θεοῦ διαταγή), Apg 7, 53 (εἰς διαταγὰς ἀγγέλων in Verbindung mit dem νόμος διαταγῆς δι' ἀγγέλων Gal 3, 19) und Deißmann, Licht v. O. S. 59 und 60. διαταγή = Testament bei Cagnat, Inscr. graecae ad res rom. pert. VI 661¹⁷ und 840⁸. — In den Papyri (und in Inschriften) erscheint διάταγμα (s. auch Hebr 11, 23) in der Kaiserzeit als technischer Ausdruck für eine besondere Art amtlicher Erlasse, die Edikte (des Kaisers und der Beamten), vgl. P. M. Meyer, P. Giss. II S. 26; ein solches Edikt ist z. B. die Constitutio Antonina (Mitteis, Chrest. 377), die beginnt: Αὐτοκράτωρ Καίσαρ . . . λέγει (dicit); weitere Beispiele: Wilcken, Chrest. 373, 439; vgl. auch Deißmann, Licht v. O. S. 285 zu τὸδε λέγει der Off. Joh. διάταγμα = Testament in Oxy 1282 (a° 83 f.) l. 27. διατάξεις für kaiserliche Erlasse findet sich in Mitteis, Chrest. 374; dagegen könnte διατάξω in Mitteis, Chrest. 310 (Gesuch um Testamentseröffnung) auf die in der διαθήκη enthaltenen Anordnungen des Erblassers zu beziehen sein, namentlich wenn die von Judeich a. a. O. gegebene Erklärung von διατάξω in der kleinasiatischen Inschrift zutrifft; ob dies der Fall ist, erscheint jedoch sehr zweifelhaft.

sagt: οὐδεὶς ἀθετεῖ. Paulus, der zu einfachen Leuten redet, knüpft an das sie umgebende, lebendige Recht, an einen Satz aus einem verbreiteten Diathekenformular an, wobei es durchaus verständlich wird, wie er gerade auf diesen Satz kommt und ihn in v. 15 als einen allgemein bekannten hinstellt. Dabei kommt noch bestärkend in Betracht, daß Paulus bei dem kurz vorhergehenden „freien“ Zitat aus den LXX (Gal 3, 10: ἐμμένει πᾶσιν τοῖς γεγραμμένοις) vermutlich beeinflusst ist durch eine auch in Urkunden auf Papyrus häufige Wendung, die sich in diesen auch gerade im Zusammenhang mit der Strafklausel findet.¹ Und weiter spricht für diese Auffassung der Umstand, daß auch alsbald nachher, bei der Erwähnung der προθεσμία τοῦ πατρὸς Gal 4, 2 Paulus (wie später darzulegen ist)² an Bestimmungen dachte, die in den hellenistischen διαθήκαι der damaligen Zeit begegnen.

Ist das οὐδεὶς in Anlehnung an die erwähnte Klausel des Diathekenformulars gesetzt und dann natürlich dabei an den διαθέμενος, der das Wort in der Urkunde gebraucht, gar nicht gedacht,³ so entfallen große Schwierigkeiten, die sich seither manchen Auslegern aus dieser Fassung des Satzes ergeben haben. Hat man doch mitunter geglaubt,⁴ daß mit dem οὐδεὶς gerade der διαθέμενος selbst gemeint sei, wobei man an ein auch für ihn unantastbares, unwiderrufliches⁵ Adoptionstestament⁶ dachte. Zu diesem letzteren Punkt ist zu bemerken, daß zur Zeit des Paulus im hellenistischen Rechtskreis das Adoptionstestament anscheinend schon lange von einer anderen Testamentsart verdrängt worden war, wobei keine Adoption stattfand.⁷ Paulus

¹ Deißmann, N. Bibelst. S. 76/77. Berger a. a. O. S. 3/4 (ὁ ἐμμένων) u. ö. Noch in dem sehr späten Testament des Abraham von Hermonthis heißt es nach der Strafklausel: ἐμμεῖναι πᾶσι τοῖς ἐγγεγραμμένοις ταύτη τῇ . . . διαθήκῃ.

² Siehe unten S. 107f.

³ Zudem behält ja der διαθέμενος sich selbst regelmäßig ausdrücklich die Macht zum ἀκυροῦν und μεταδιατιθεσθαι vor, wie oben ausgeführt wurde.

⁴ Ramsay nach Behm, Der Begriff διαθήκη im NT S. 41² und Zahn a. a. O. S. 163¹⁸ und 164²⁰.

⁵ Auf die Frage der Widerruflichkeit des Adoptionstestaments durch den adoptierenden Testator ist hier — da an ein solches nicht zu denken ist — nicht weiter einzugehen; vgl. aber für dieselbe Schulin, Das griech. Testament verglichen mit d. röm. Rektoratsprogr., Basel 1882; Rabel, Z. Sav. St. XXX 470.

⁶ Auch Deißmann, Paulus S. 102/3, denkt an Adoptionstestament. Die von ihm angezogene, ebengenannte Schrift von Schulin behandelt das ältere griechische Recht. Die Frage, ob das Adoptionstestament durch das Testament ohne εἰσποίησις mit der Zeit ganz verdrängt wurde, läßt Schulin a. a. O. S. 33 für das attische Recht offen.

⁷ Bruck, Schenkung S. 97, 150. — Meines Wissens ist aus der Zeit des Paulus und auch aus erheblich früherer Zeit kein Beleg für testamentarische Adoption aus dem helle-

hat wohl im v. 15 diese letztere, zu seiner Zeit übliche, hellenistische διαθήκη ohne Adoption im Auge, in welcher zur römischen Zeit auch die Ernennung eines κληρονόμος (oder mehrerer) begegnet.¹ Im folgenden verwendet zwar Paulus auch das Bild der Adoption (υιοθεσία),² die ebenfalls für die Adoptierten als υιοὶ θεοῦ ein Erbrecht begründet; aber dabei ist nicht an testamentarische Adoption gedacht. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen der κληρονομία auf Grund der ἐπαγγελία (= διαθήκη, Gal 3, 15—29)³ und der κληρονομία auf Grund der υιοθεσία (Gal 4, 4ff.);⁴ diese Unterscheidung zeigt sich evident im Römerbrief. Hier werden, schon räumlich getrennt, deutlich auseinandergehalten: Röm 4, 13ff. die κληρονομία auf Grund der ἐπαγγελία, für welche die πίστις Voraussetzung ist — Röm 8, 14ff. die κληρονομία auf Grund der durch das πνεῦμα vermittelten υιοθεσία.⁵ Paulus häuft auch hier die

nistischen Rechtsgebiet bekannt. Die von Lohmeyer a. a. O. S. 17⁹ zitierte Inschrift (J. G. XII, 3. Suppl. Nr. 1402, 1403 cf. M. D. J. A. 25 [1900] 464) ist nicht beweiskräftig, da hier κατὰ τὴν τεθείαν ὑπ' αὐτοῦ διαθήκην nicht mit dem vorhergehenden καθ' υιοθεσίαν δὲ Πανταξένου zusammengehört. Die Ehrung erfolgte gemäß der διαθήκη des Geehrten (κατὰ τὴν τεθείαν ὑπ' αὐτοῦ διαθήκην). — Auf Papyrus ist uns keine testamentarische Adoption erhalten. Wohl aber wird bei einer Adoption unter Lebenden (Mitteis, Chrest. 363) in der Urkunde gesagt, daß das adoptierte Kind, das nach Z. 15/16 die Stellung eines υἱός γνήσιος καὶ πρωτότοκος ὡς ἐξ ἰδίου αἵματος γεννηθεῖς haben soll, nach Z. 21/22 Erbe sein soll (εἶναι δ' αὐτὸν καὶ τῶν ἐμῶν πραγμάτων κληρονόμον υιοθετηθέντα μοι ὡς προεῖρηται); die Urkunde stammt erst aus dem Jahr 381 n. C.; im übrigen sind die Ausführungen von Mitteis, Grundz. S. 274/5 zu vergleichen. — Einen weiteren Adoptionsvertrag unter Lebenden enthält P. Oxy 1206 (335 n. C.).

¹ Mitteis, Grundz. 236.

² Siehe Deißmann, N. Bib. st. S. 66/67; auch Oxy 75 Z. 7; θέσει δὲ Ἀμπίνδιος, 502 Z. 7; 504 Z. 4. Gegensatz: φύσει υἱός Oxy 1266 Z. 33.

³ Die ἐπαγγελία ist nach v. 16 gerichtet an Abraham und sein σπέρμα d. i. Christus; die κληρονομία der Christen auf Grund der ἐπαγγελία wird begründet in v. 28/29: πάντες γὰρ ὑμεῖς εἰς ἔστε ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ· εἰ δὲ ὑμεῖς Χριστοῦ, ἄρα τοῦ Ἀβραάμ σπέρμα ἐστέ, κατ' ἐπαγγελίαν κληρονόμοι.

⁴ V. 5. ἵνα τὴν υιοθεσίαν ἀπολάβωμεν. V. 6. Ὅτι δὲ ἔστε υιοὶ, ἐξαπέστειλεν ὁ θεὸς τὸ πνεῦμα τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ κτλ. V. 7. Εἰ δὲ υἱός, καὶ κληρονόμος διὰ θεοῦ.

⁵ Paulus denkt, wenn er von υιοθεσία redet, zum Vergleich an menschliche Verhältnisse, die sich in seiner Umgebung ihm darbieten und die wohl überwiegend nach hellenistischem Recht zu beurteilen waren. — Nach älterem griechischen Recht hatte schon der unter Lebenden Adoptierte ein Intestaterbrecht gegen den Adoptierenden, Schulin a. a. O. S. 20; Bruck, Schenkung S. 11, 94. Dieses Erbrecht besteht nach attischem Recht auch neben dem leiblichen Sohn, siehe Meier-Schömann-Lipsius, Der attische Prozeß S. 547 (vgl. Röm 8, 17: κληρονόμοι μὲν θεοῦ, συνκληρονόμοι δὲ Χριστοῦ); dabei ist allerdings zu beachten, daß es sich im attischen Recht nur um nach der Adoption geborene, leibliche Söhne des Adoptierenden handelt, da beim Vorhandensein von solchen eine Adoption regelmäßig ausgeschlossen war, Schulin a. a. O. 19. Dagegen war z. B.

Bilder, wie ja auch in Gal 3, 13 und 4, 14 das Bild des Freikaufs hineinverwoben ist.

Die Beziehung von οὐδεὶς auf den διαθέμενος ist also abzulehnen. Οὐδεὶς bedeutet: keiner, wobei an den διαθέμενος gar nicht gedacht ist. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht wäre ja ausgeschlossen, wenn sich dartun ließe, daß Paulus an die διαθήκη eines bereits gestorbenen Menschen denkt; aber wenn auch eine große Wahrscheinlichkeit hierfür zu sprechen scheint, da ja die διαθήκη erst nach dem Tode des διαθέμενος (und ihrer Eröffnung)¹ ihre Wirkung äußert und auch die Strafklausel, die Paulus vermutlich beeinflußt, sich auf Verstöße gegen die Diathek nach dem Tode des διαθέμενος bezieht, so läßt sich doch aus dem Wortlaut von v. 15 hierauf kein sicherer Schluß ziehen.²

Kein Dritter kann also die κεκυρωμένη (d. h. für κυρία erklärte und wohl auch durch Strafklausel gesicherte) διαθήκη eines Menschen entkräften (ἀθετεῖν) — oder ἐπιδιατάσσειν. Bei letzterem stehen, wie sich aus dem διατάσσειν ergibt,³ Verfügungen über den Nachlaß in Frage. Ein Dritter kann nicht über den Nachlaß verfügen, bezüglich dessen διατεταγμένα des διαθέμενος in der διαθήκη vorliegen.⁴ Zweifelhaft

in Gortyn die Adoption zulässig, auch wenn leibliche Söhne vorhanden waren, Bruck a. a. O. S. 11. — Darüber, daß bei der υἰοθεσία mosaisches Recht nicht in Frage kommt, siehe Sieffert, Das Recht im NT S. 14 ff., doch denkt S. selbst an römisches Recht.

¹ Mitteis, Grundz. 241.

² Halmel (a. a. O. S. 6) nimmt an, daß der Testator noch am Leben ist, und gibt οὐδεὶς κτλ. wieder mit: keiner kann ein Testament umstoßen oder hinzuverordnen — der Urheber natürlich ausgenommen. Er glaubt denn auch, daß P. gerade daran denkt, daß der Testator bei seinen Lebzeiten ein Kodizill hinzufügt, wobei H. dann auch den νόμος als Kodizill des Testators (Gottes) ansieht. Wenn aber mit v. 5 hätte gesagt werden sollen: der Testator — kein anderer — kann umstoßen oder Zusätze machen, dann wäre dieser wichtigste Punkt (die Befugnis des Testators) gar nicht angedeutet, und nur durch komplizierte Denkopoperationen könnte man ihn herauslesen. P. hätte, wenn v. 15 den von H. gewollten Sinn hätte haben sollen, sich sicher anders ausgedrückt; statt nur unvollständig negativ, hätte P. wohl positiv gesagt: der Testator kann einem Testament Zusätze machen, ohne es kraftlos zu machen. — Wie P. zur Fassung von v. 15 kam, wurde oben darzutun versucht.

³ Vgl. die Ausführungen über den Gebrauch von διατάσσειν in Diatheken oben S. 92 f.

⁴ Dabei liegt der Unterschied zwischen ἀθετεῖν und ἐπιδιατάσσειν darin, daß bei ersterem nur die Beseitigung der διαθήκη in Frage kommt, ohne daß andere, private Bestimmungen an die Stelle der in der διαθήκη enthalten gewesenen treten, so daß also Intestaterbfolge eintritt, während es sich bei dem ἐπιδιατάσσειν gerade um Verfügungen Dritter über den Nachlaß handelt, die zu denen der Diathek hinzutreten oder auch — soweit der Inhalt der neuen Verfügung dem der früheren widerspricht — ersetzen sollen.

bleibt dabei, in welcher Form sich Paulus dieses ἐπιδιατάσσεσθαι vorstellt, eine Unklarheit, die damit zusammenhängt, daß die Bedeutung des ἐπι hier nicht sicher zu ermitteln ist. Möglich ist die Annahme, daß ἐπιδιατ. gleichbedeutend ist mit προδιατ., welches in den Papyrusdiatheken vorkommt.¹ Dort macht der διαθέμενος, wie schon ausgeführt,² den Vorbehalt, daß alles, was er auf die (ihm nach der Hinterlegung der διαθήκη ausgehändigte) Ausfertigung der Urkunde προδιατάσσειν schreibt, gültig sein soll, wie wenn es in der διαθήκη selbst geschrieben wäre. Es wäre auch denkbar, daß Paulus bei dem ἐπιδιατάσσεσθαι hinsichtlich der menschlichen διαθήκη gleichfalls an Zusätze auf der Urkunde durch einen Dritten denkt, die keine Geltung haben — im Gegensatz zu derartigen Zusätzen des διαθέμενος, der einen dahingehenden Vorbehalt gemacht hat.³ Es würde sich also bei dem ἐπιδιατάσσεσθαι im Sinne des Paulus um eine Veränderung an der Urkunde handeln. Eine dahingehende Bestimmung könnte wohl auch in einer Strafklausel enthalten gewesen sein, im Anschluß an welche Paulus vermutlich οὐδεὶς ἄθετεῖ in v. 15 gesetzt hat.⁴ Jedoch muß es

¹ Siehe auch Meyers Kom. z. St. S. 192; Conrat a. a. O. S. 214.

² Oben S. 93.

³ Hat der διαθέμενος keinen derartigen Vorbehalt gemacht, so waren auch Veränderungen, die er selbst mit der in seinem Besitz befindlichen Ausfertigung vornahm, wirkungslos (s. auch oben S. 92 Anm. 2). Er behielt aber doch immer noch auf Grund des zu Beginn der Urkunde gemachten Vorbehalts das Recht zum ἀκυροῦν und μεταδιατίθεσθαι, also zum Widerruf der ganzen Diathek (durch Rücknahme vom Agoranomen) und zur Errichtung einer neuen Diathek. In Mitteis, Chrest. 305 finden sich beide Vorbehalte nebeneinander Z. 4 u. 25.

⁴ Allerdings richten sich die bis jetzt in den Papyri bekannt gewordenen Strafklauseln im allgemeinen nicht gegen Veränderungen, die an der Urkunde vorgenommen werden könnten, sondern sie beziehen sich auf die Sicherung der Durchführung des beurkundeten Geschäfts. Immerhin ist wohl gerade bei den Wendungen: πρὸς ἀθέτησιν ἄγειν u. ähnl. (oben S. 6) auch mit an Außerkraftsetzen der Urkunde durch Vernichtung oder Durchstreichnung zu denken. — Die bei Deißmann, Bibelstudien S. 110 mitgeteilte Stelle aus Ep. Arist. (ed. M. Schmidt S. 68, 1 ff.) bezieht sich auf eine Klausel, wonach mit einem Fluch bedroht wird, καθὼς ἔθος αὐτοῖς ἔστιν, εἴ τις διασκευάσει προσηθείς ἢ μεταφέρων τι τὸ σύνολον τῶν γεγραμμένων ἢ ποιούμενος ἀφαίρειν; sie wendet sich also nur gegen Veränderungen der Urkunde. Hierfür gibt es meines Wissens in den Papyri keinen Beleg. — Wenn bei der Einreichung von Urkunden bei der Behörde zur Einregistrierung geprüft wird, ob dieselben „frei von Rasur und Zusätzen“ sind, und wenn dementsprechend in der Urkunde gesagt wird, daß sie sei: καθαρὸν ἀπὸ ἐπιγραφῆς καὶ ἀλείφατος (oder ähnl. s. Mitteis, Chrest. 227 Z. 14/15), so kommt dabei nicht nur Verfälschung der Urkunde durch Dritte in Frage, vielmehr können die Mängel auch von dem Aussteller selbst herrühren, vgl. Mitteis, Chrest. 188 Col I Z. 12 ff., Wilcken, Archiv f. Pap.-Forsch. I S. 125.

dahingestellt bleiben, ob hier wirklich ἐπίδιατ. mit προδιατ. gleichbedeutend ist.¹

Unter der menschlichen διαθήκη, von welcher das Ebengesagte nach v. 15 gilt, versteht Paulus, wie schon erwähnt, die zu seiner Zeit weitverbreitete hellenistische διαθήκη, die sich als Rechtsgeschäft von Todeswegen darstellt, worin der διαθέμενος über sein Vermögen (über das ganze oder über Teile desselben) zugunsten anderer verfügt, welche dies Vermögen nach seinem Tode im Wege der Erbfolge erlangen (κληρονομεῖν), wobei auch die Bedachten öfter in der διαθήκη κληρονόμοι² genannt werden.

Nun bezeichnet aber Paulus im v. 17 auch die göttliche Verheißung³ an Abraham und seinen Samen im Anschluß an die LXX⁴ als διαθήκη⁵

¹ Zu beachten ist demgegenüber auch die Verwendung von ἐπι- in feindlichem Sinn in Komposita, die in den Strafklauseln begegnen, wie in ἐπέρχεσθαι, ἐπιπορεύεσθαι (Berger a. a. O. S. 126).

² Mitteis, Grundzüge S. 236. 239. — Vgl. dazu Kreller a. a. O. S. 58, wonach in hellenistischen Testamenten als κληρονόμος bezeichnet wird, wer „gewisse als wesentlich angesehene Bestandteile erhält; κληρονόμος bezeichnet dabei keineswegs den Erwerber des ganzen Nachlasses oder einer Nachlaßquote, wie der römische heres; vielmehr scheint die Tendenz dahingegangen zu sein, den Erben der Liegenschaften, den ‚Gutserben‘, mit dem Ausdruck κληρονόμος zu bezeichnen.“ — Damit ist κληρονόμος in Mt 21, 38; Mc 12, 7; Lc 20, 14 zu vergleichen, wo es auch den Gutserben und κληρονομία die Liegenschaft bedeutet.

³ Zum Gebrauch von ἐπαγγελία in den Papyri vgl. auch Rabel, Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders (1909) S. 102.

⁴ z. B. Gen 15, 18. Der ganze Vorgang bei Errichtung der διαθήκη (= Verheißung) wird in Gen 15, 8ff. geschildert: v. 8. εἶπεν (sc. Abraham) δέ Δέσποτα Κύριε, κατὰ τί γινώσκωμι ὅτι κληρονομήσω αὐτήν; 9. εἶπεν δέ αὐτῷ· λάβε δάμαλιν τριετίζουσαν καὶ αἴγα τριετίζουσαν καὶ κριὸν τριετίζοντα καὶ τρυγὸνα καὶ περιστεράν. 10. ἔλαβεν δέ αὐτῷ πάντα ταῦτα καὶ διεῖλεν αὐτὰ μέγα καὶ ἔθηκεν αὐτὰ ἀντιπρόσωπα ἀλλήλοισι, τὰ δὲ ὄρνεα οὐ διεῖλεν. 11. κατέβη δέ ὄρνεα ἐπὶ τὰ σώματα, τὰ διχοτομήματα αὐτῶν· καὶ συνεκάθισεν αὐτοῖς Ἀβρὰμ; 12. περὶ δὲ ἡλίου δυσμᾶς ἔκστασις ἐνέπεσεν τῷ Ἀβρὰμ, καὶ ἰδοὺ φόβος σκοτινὸς μέγας ἐπιπίπτει αὐτῷ; 13. καὶ ἔρρηθη πρὸς Ἀβρὰμ Γινώσκων κτλ.; 17. ἐπεὶ δὲ ἐγένετο ὁ ἥλιος πρὸς δυσμαῖς, φλόξ ἐγένετο· καὶ ἰδοὺ κλίβανος καπνιζόμενος καὶ λαμπάδες πυρός, αἱ διήλθον ἀνά μέσον τῶν διχοτομημάτων τούτων. 18. ἐκεῖ διέθετο ὁ θεὸς τῷ Ἀβρὰμ διαθήκην λέγων τῷ σπέρματι σου δώσω τὴν γῆν ταύτην κτλ. — Daß Paulus anläßlich der Abfassung von Gal 3, 15ff. gerade an diese Stelle (neben anderen, wo sich auch das καί von Gal 3, 16 vor dem τῷ σπέρματι findet, wie z. B. Gen 22, 18) denkt, ergibt sich aus dem ἐρρέθη in v. 13 (Gal 3, 16 ἐρρέθησαν), der Verwendung von κληρονομεῖν in v. 8 und vorher öfter, sowie aus dem Vorkommen von διαθήκη; auch ist schon in Gal 3, 6 die Wendung ἐπίστευεν τῷ θεῷ, καὶ ἐλογίσθη αὐτῷ εἰς δικαιοσύνην aus Gen 15, 6 entnommen.

⁵ Wie es kommt, daß in den LXX an der eben zitierten und an anderen Stellen, wo es sich nicht um ein Rechtsgeschäft von Todeswegen, sondern um ein Geschäft unter Lebenden ohne Beziehung auf den Todesfall des Zuwendenden, und zwar ein

und — worauf schon dieses Wort führt, unter dem zur Zeit des Paulus nach allgemeinem Sprachgebrauch nur ein Akt der eben bezeichneten Art verstanden wurde — verbindet damit einen Vergleich mit der

zweiseitiges Geschäft, einen Vertrag handelt, das Wort διαθήκη als Übersetzung von תְּרִיבָּ verwendet werden konnte, ist hier nicht näher zu untersuchen, da dies für das Verständnis der Paulusstelle nichts austut, für welche hier nur der Sprachgebrauch zur Zeit des Paulus in Frage kommt. Vgl. für διαθήκη bei den LXX: Lohmeyer a. a. O. S. 5ff. 78ff. und die dort Zitierten, außer Mitteis, Grundzüge S. 234ff. namentlich Bruck, Die Schenkung auf den Todesfall im griech. und röm. Recht I. Teil, in Leonhards Studien zur Erläut. d. bürgerl. Rechts Bd. 31, 1909 (mit Besprechung von Rabel Z. Sav. St. XXX 468ff.), Bruck, Zur Geschichte der Verfügungen von Todes wegen im altgriech. Recht, 1909, insbesondere S. 16ff.; weiter Behm, Der Begriff διαθήκη im Neuen Testament (1912) S. 5ff. 17ff. Neuestens: Riggenbach, Der Brief an die Hebräer (Bibl. Zeit- u. Streitfragen X. Serie 11./12. Heft) 1916 S. 29ff. — Es trägt zum Verständnis des Gebrauchs von διαθήκη bei den LXX bei, wenn man sich die Geschichte der Verfügungen von Todeswegen im griechischen Recht vergegenwärtigt. Diese haben sich hier (wie auch im römischen Recht) erst allmählich aus zweiseitigen Rechtsgeschäften, Verträgen unter Lebenden entwickelt, nämlich das Adoptionstestament aus der Adoption unter Lebenden, das Vermächtnistestament, als dessen Fortbildung die hellenistische, zur Zeit des Paulus allgemein verbreitete διαθήκη erscheint, aus der Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall, ebenfalls einem zweiseitigen Geschäft, einem Vertrag. Diese Entwicklung war zur Zeit der LXX zwar soweit fortgeschritten, daß damals schon das Vermächtnistestament existierte, wobei der διαθέμενος in einer διαθήκη (die sich z. B. in Mitteis, Chrest. 301, v. J. 225 v. Chr., als einseitiges, letztwilliges Rechtsgeschäft darstellt) von Todes wegen sein ganzes Vermögen oder Teile desselben an eine oder mehrere Personen vergab (die aber zu dieser Zeit noch nicht als κληρονόμοι in der διαθήκη bezeichnet werden). Es hatte sich damals aber noch kein fest ausgeprägter Sprachgebrauch herausgebildet, wonach unter διαθήκη nur ein Rechtsgeschäft von Todeswegen, und zwar der ebenbezeichneten Art zu verstehen gewesen wäre; so läßt sich aus nicht allzu weit vor den LXX liegender Zeit der Gebrauch von διαθήκη zur Bezeichnung von Rechtsgeschäften unter Lebenden ohne Beziehung auf einen Todesfall, und zwar von zweiseitigen Geschäften, Verträgen belegen. Namentlich ist aber in dieser Zeit die Verwendung des Verbs διατίθεσθαι für derartige Geschäfte nachweisbar; vgl. z. B. auch διατίθεσθαι = verkaufen Wilcken, Chrest. 301 (ca. 241/210 v. C.); zu beachten ist auch Digesten 47, 22, 3 (de colleg. et corporibus) wo eine Stelle ex lege Solonis zitiert wird: διαθώνται πρός ἀλλήλους. — Zur Zeit des Paulus hatte sich die hellenistische διαθήκη in jahrhundertlangem Gebrauch als erbrechtliches Geschäft fest eingebürgert und διαθήκη diente ausschließlich zur Bezeichnung des im Text näher charakterisierten Rechtsgeschäfts von Todeswegen. — Wenn man dazu z. B. die aus 117—137 n. Chr. stammende, hellenistische διαθήκη bei Mitteis, Chrest. 303 vergleicht, so ergeben sich noch zwei weitere Merkmale: Sie ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, da sie nur die Willenserklärung des διαθέμενος (vor der Behörde und vor Zeugen) enthält; eine Mitwirkung der Bedachten findet nicht statt. Sie ist ferner eine letztwillige Verfügung, d. h. der jeweils letzte Wille gilt, so daß die διαθήκη von dem διαθέμενος bis zu seinem Tode widerrufen werden kann, was sich aus dem Eingang ergibt: ἐφ' ὃν μὲν περίεμι χρόνον ἔχειν με τὴν κατὰ τῶν ἐμῶν

menschlichen διαθήκη. Dieser Vergleich wird allerdings hier nur hinsichtlich eines Punktes ausdrücklich durchgeführt, nämlich hinsichtlich der Unantastbarkeit der göttlichen und der menschlichen διαθήκη durch Dritte.

Wie sich Paulus das Verhältnis der göttlichen zur menschlichen διαθήκη im übrigen denkt, ist hier nicht zu untersuchen. Nur ist darauf hinzuweisen, wie Paulus durch die Tatsache, daß — und die Art, wie er die Worte κληρονομία und κληρονόμος¹ mit der ἐπαγγελία (die als διαθήκη vorher bezeichnet wurde) verbindet, die Erinnerung an die bei der — vorher erwähnten — menschlichen διαθήκη bestehenden Verhältnisse wach erhält.² Diese Worte κληρονομία und κληρονόμος waren

ἐξουσίαν [καὶ] μεταδιατίθεσθαι (s. auch Nr. 304) Ἐὰν δὲ ἐπὶ ταύτῃ τελευτήσῃ τῇ διαθήκῃ, κληρονόμον ἀπολείπω κτλ. Wieweit in dieser Zeit derartige strenge Einseitigkeit und Widerruflichkeit bei einer Verfügung von Todeswegen vorhanden sein müssen, damit diese nach dem damaligen Sprachgebrauch als διαθήκη bezeichnet werden kann, werden erst künftige Untersuchungen über die hellenistische διαθήκη auf Grund des gesamten Materials klarstellen.

¹ Das Verb κληρονομεῖν, das zur Zeit des Paulus nach allgemeinem Sprachgebrauch den Erwerb im Wege des Erbgangs (auf Grund von Gesetz oder διαθήκη) bezeichnet, findet sich bei den LXX in Verbindung mit der Verheißung an Abraham z. B. Gen 15, 7 ὡστε δοῦναι σοὶ τὴν γῆν ταύτην κληρονομήσει u. v. 8 (s. oben S. 98 Anm. 4), nachdem kurz vorher κληρονομεῖν vom Erwerb im Wege der Erbfolge unter Menschen gebraucht ist, Gen 15, 3: ὁ δὲ οἰκογενὴς μου κληρονομήσει με und v. 4. — Wie der Gebrauch von κληρονομεῖν in Gen 15, 7 u. 8 und in sonstigen Fällen, wo an den Erwerb im Wege des Erbgangs nicht gedacht ist (s. darüber Lohmeyer a. a. O. S. 97ff.), zu erklären ist, bedarf hier nicht der Untersuchung, da es für unsere Zwecke genügt, festzustellen, welchen Sinn die Worte κληρονομεῖν, -ία, -νόμος nach dem Sprachgebrauch zur Zeit des Paulus hatten. — Bei einer Untersuchung des Gebrauchs von κληρονομεῖν durch die 70 Dolmetscher wäre wohl auch die Frage zu prüfen, wie weit vielleicht speziell der Gebrauch von κληρονομεῖν bei dem Erwerb des Landes auf Grund der Verheißung in Zusammenhang stehen könnte mit der Verteilung von erobertem Land in einzelnen κληρονομοῦν, wie wir dies ja von den Ptolemäern aus der Zeit der LXX aus den Papyri kennen. Siehe Wilcken, Grundz. S. 280ff.; vgl. z. B. Jos 12, 7, wo es bei der Verteilung des eroberten Landes an die Stämme Israels durch Josua heißt: καὶ ἔδωκεν αὐτὸν Ἰησοῦς ταῖς φυλαῖς Ἰσραὴλ κληρονομεῖν κατὰ κληρὸν αὐτῶν. Is 8, 10, wo der fremde Eroberer als κληρονόμος bezeichnet wird.

² Auch in Gal 4, 24ff. folgt auf die Erwähnung der δύο διαθήκαι (v. 24) κληρονομῆσει (v. 30 im alttestamentlichen Zitat). — In den freikombinierten alttestamentlichen Stellen Röm 11, 27 könnte vielleicht an eine Einwirkung des Gedankens an die menschliche διαθήκη insofern gedacht werden, als hier die Sündenvergebung als Inhalt der göttlichen διαθήκη angegeben ist. Darf man dabei an die Parallele: Sündenvergebung = Schuldvergebung denken (Deißmann, Paulus S. 99), so ist ein Berührungspunkt dadurch gegeben, daß auch in der menschlichen διαθήκη eine Schuld erlassen werden kann (vgl. ἀφίημι τὸ λύτρον in dem Philosophentestament Z. Sav. St. I S. 42). — Daß auch in Eph 2, 12 bei den Worten: ἀπῆλλοτριωμένοι τῆς πολιτείας τοῦ Ἰσραὴλ καὶ ἔσονται

den Lesern des Briefs aus dem täglichen Leben und dem Rechtsverkehr in der Bedeutung von Erbschaft und Erben (auf Grund einer διαθήκη oder auf Grund Gesetzes) vertraut, und wenn sie Sätze lasen, in welchen im Zusammenhang mit διαθήκη die Rede war von κληρονομία ἐξ ἐπαγγελίας (v. 18) oder vor allem κατ' ἐπαγγελίαν κληρονόμοι (v. 29), so wurden sie an die häufig gebrauchten Wendungen erinnert wie z. B. ὡς ἐκ διαθήκης κληρονόμοι γενόμενοι,¹ κληρονόμοι κατὰ διαθήκας,² κατὰ διαδοχὴν κληρονόμοι.³ Dafür, daß hier durch den Gebrauch von κληρονομία und κληρονόμος die Vorstellung eines Erwerbs auf Grund einer διαθήκη (entsprechend den Sätzen des menschlichen Erbrechts) bei seinen Lesern hervorgerufen wurde und daß dies von Paulus gewußt und gewollt war, spricht auch, daß in dem sofort folgenden Abschnitt in Gal 4, 1 bei einem neuen, direkten Hinweis auf Sätze und Verhältnisse des menschlichen Erbrechts κληρονόμος erscheint und dabei auch — wenn auch ohne ausdrückliche Erwähnung derselben — auf die menschliche διαθήκη Bezug genommen wird, in welcher sich die Bestimmung des Termins für die Beendigung der Vormundschaft (προθεσμία τοῦ πατρός) findet.⁴ Weiter ist auch von Bedeutung die Gegenüberstellung der κατ' ἐπαγγελίαν κληρονόμοι (3, 29) mit den κληρονόμοι διὰ θεοῦ (4, 7; vgl. Röm. 8, 7 κληρονόμοι—θεοῦ), denn auch bei den letzteren Stellen handelt es sich um die — wenn auch nur stillschweigende —

τῶν διαθηκῶν τῆς ἐπαγγελίας für den Leser der Gedanke an die menschliche διαθήκη nicht allzufern lag und daß sich auch der Verfasser des Briefs dieses Umstands bewußt war, ergibt folgende Überlegung: Mit den Worten ξένος und πολιτεία verband der Leser zur damaligen Zeit in erster Linie die Vorstellung von den Zuständen im römischen Reich, in dem er selbst nur als ξένος (= Peregrine; diese bildeten ja damals im Osten bei weitem die Mehrzahl, siehe oben S. 86 Anm. 5) lebte, da er der πολιτεία Ῥωμαίων (s. Apg. 22, 28, Constit. Antonina Mitteis, Chrest. 377 l. 7/8) nicht teilhaftig war. In dieser Auffassung des Wortes ξένος wurde der Leser noch bestärkt, wenn dann in v. 19 von ξένοι καὶ πάροικοι (vgl. dazu auch Hitzig, Z. Sav. St. XXVIII S. 212 ff.) im Gegensatz zu συνπολίται die Rede war. Unter diesen Umständen rief wohl die Zusammenstellung von ξένοι mit διαθήκαι den auch den Peregrinen wohlbekannten Satz des römischen Rechts ins Gedächtnis, daß der ξένος (Peregrine) auf Grund eines römischen Testaments (διαθήκη) nicht Erbe (heres, κληρονόμος) werden kann.

¹ Mitteis, Chrest. 89, 30.

² Schulin a. a. O. S. 6. — Cagnat, Inscr. Graéc. ad res Rom. pert. IV 804 (κληρονόμοι κατὰ διαθήκην, als Übersetzung von heredes ex testamento).

³ = gesetzliche Erben, Kreller a. a. O. S. 56. Die gesetzlichen Erben werden auch als νόμιμοι κληρονόμοι, κληρονόμος κατὰ τοὺς νόμους bezeichnet, siehe Kreller a. a. O., wie auch die Verbindung κατὰ τοὺς νόμους καὶ κατὰ διαθήκας sich findet.

⁴ Siehe unten S. 105f.

Bezugnahme auf den Satz des menschlichen Erbrechts, wonach der Adoptivsohn Erbe (κληρονόμος) des Adoptivvaters ist.¹

Bei seinem Bestreben, darzutun, daß die an Abraham und seinen Samen gegebene Verheißung und die durch diese gewährte κληρονομία nicht durch das später erlassene Gesetz berührt wird, bot sich Paulus bei einem Vergleich der Verheißung als göttlicher διαθήκη mit der menschlichen διαθήκη eine Stütze für seinen beabsichtigten Beweis in dem — vermutlich in Anlehnung an ein Testamentsformular gebildeten — allgemein bekannten und geläufigen Satz dar: daß keiner (d. h. kein Dritter) die gültige διαθήκη eines Menschen kraftlos machen oder über den Nachlaß verfügen kann. Aus diesem Satz des menschlichen Testamentsrechts gewinnt Paulus den Schluß: διαθήκην προκεκυρωμένην ὑπὸ τοῦ θεοῦ ὁ μετὰ τετρακόσια καὶ τριάκοντα ἔτη γενονὼς νόμος οὐκ ἄκυροί εἰς τὸ καταργῆσαι τὴν ἐπαγγελίαν. Dies findet noch seine Erläuterung in v. 19.

Es wird aber noch eine Ausführung in v. 18² dazwischen geschoben, die sich ganz ähnlich Röm 4, 13. 14³ findet und erst im Zusammenhang mit dieser und anderen Stellen des Römerbriefs ganz verständlich ist. V. 18 ist wohl dahin zu verstehen, daß das Gesetz nicht die Gewährung der κληρονομία zum Inhalt haben kann, weil dadurch die durch die Verheißung gewährte κληρονομία hinfällig gemacht würde; denn die durch das Gesetz gegebene κληρονομία könnte nur eine solche ἐξ ἔργων sein, während durch die Verheißung die κληρονομία κατὰ

¹ Gal 4, 7 εἰ δὲ υἱός, καὶ κληρονόμος διὰ θεοῦ (Röm 8, 17: εἰ δὲ τέκνα καὶ κληρονόμοι· κληρονόμοι μὲν θεοῦ, συνκληρονόμοι δὲ Χριστοῦ. Vgl. Deißmann, Licht v. O. S. 61; συνκληρονόμος zur Bezeichnung des Miterben findet sich auch in einem in den Digesten enthaltenen Auszug aus einem Testament, siehe Kübler, Z. Sav. St. XXVIII S. 194). — Anders Lohmeyer a. a. O. S. 140ff. Wenn Lohmeyer S. 142² sagt: „Es ist zu beachten, daß, will man auf Grund der rechtlichen Bedeutung von διαθήκη und κληρονομεῖν eine religiöse Verbindung zwischen ihnen herstellen, dies konsequenterweise auch für die παλαιὰ διαθήκη geschehen müsse, welche für Paulus den Charakter des Gesetzes trägt (s. Gal 4, 24; 2 Kor 3, 14); und doch wird von Paulus diese Verbindung Röm 4, 14, Gal 3, 18 aufs schärfste geleugnet“ — so ist dagegen zu sagen, daß Paulus gerade an unserer Stelle, wo er διαθήκη und κληρονομία miteinander in Verbindung bringt, das Gesetz nicht διαθήκη nennt, gerade um den Schluß: νόμος = διαθήκη, also Ernennung von κληρονόμοι zu vermeiden.

² εἰ γὰρ ἐκ νόμου ἢ κληρονομία, οὐκέτι ἐξ ἐπαγγελίας· τῷ δὲ Ἀβραάμ δι' ἐπαγγελίας κεχάριται ὁ θεός.

³ Röm 4, 13 οὐ γὰρ ἐκ νόμου ἢ ἐπαγγελία τῷ Ἀβραάμ ἢ τῷ σπέρματι αὐτοῦ, κληρονόμον αὐτὸν εἶναι κόσμου. 14. εἰ γὰρ οἱ ἐκ νόμου κληρονόμοι κεκένωται ἢ πίστις καὶ κατήργηται ἢ ἐπαγγελία. 16. διὰ τοῦτο ἐκ πίστεως, ἵνα κατὰ χάριν, εἰς τὸ εἶναι βεβαίαν τὴν ἐπαγγελίαν παντὶ τῷ σπέρματι κτλ.

χάριν auf Grund der πίστις gewährt ist.¹ Es wäre also nicht möglich, daß die κληρονομία gleichzeitig auf Verheißung und Gesetz beruhte. Es gäbe nur ein entweder — oder, wobei aber das Gesetz zurücktreten müßte, weil es sich in diesem Falle als ein unzulässiges ἐπιδιατάσσεσθαι, eine Verfügung über die Erbschaft durch einen Dritten darstellen würde. — Das Gesetz enthält aber überhaupt nicht die Gewährung der κληρονομία, es hat keinen erbrechtlichen Inhalt, ist kein Erbgesetz, sondern es ist nach v. 19 τῶν παραβάσεων χάριν² zugefügt und überdies nur von zeitlich beschränkter Geltung (ἄχρις ἂν ἔλθῃ τὸ σπέρμα ᾧ ἐπήγγελται d. i. Christus).

In v. 19 ist aber noch weiter von dem νόμος ausgesagt: διαταγεῖς δι' ἀγγέλων. Das ist wohl dahin zu verstehen, daß das Gesetz erlassen ist³ — nicht unmittelbar von Gott, sondern — durch Engel.⁴ Dies würde die Heranziehung des Satzes aus dem menschlichen Testamentsrecht erläutern, daß keiner (wobei an den διαθέμενος nicht gedacht ist) die διαθήκη kraftlos machen oder durch Verfügungen beeinträchtigen kann — denn dann ist eben der νόμος nicht unmittelbar von Gott (dem διαθέμενος der göttlichen διαθήκη), sondern von dritten Personen, den Engeln, erlassen und kann deshalb (ganz abgesehen von seinem Charakter als bloß τῶν παραβάσεων χάριν gegebenem Gesetz) die διαθήκη Gottes nicht beeinflussen (weder im Sinne des ἀθετεῖν noch in dem des ἐπιδιατάσσεσθαι).⁵

Gegen diese Auffassung läßt sich anführen, daß das Gesetz von Paulus selbst an anderer Stelle ausdrücklich als νόμος τοῦ θεοῦ be-

¹ Gal 3, 18 κεχάριται. Röm 4, 2 εἰ γὰρ Ἀβραάμ ἐξ ἔργων ἐδικαιώθη. — V. 4. τῷ δὲ ἐραζομένῳ ὁ μισθὸς οὐ λογίζεται κατὰ χάριν ἀλλὰ κατὰ ὀφείλημα und v. 16 (s. vorige Anm.).

² Siehe auch Röm 4, 15. — παραβαίνειν findet sich in den Papyri häufig für Übertretungen von Vertragsbestimmungen und in Strafklauseln, auch bei Testamenten, siehe Berger a. a. O. S. 3. — Von der Übertretung ediktaler Vorschriften eines praefectus Aegypti wird es gebraucht im Edikt Mitteis, Chrest. 188 (12 n. C.) Col. III Z. 11 ff.: εἰδὸτας ὅτι τοὺς παραβάτας καὶ τοὺς διὰ ἀπειθίαν κ[ακ]ῶς ἀφορμὴν ζητοῦντας ἀμαρτημάτων τιμωρήσομαι; siehe auch Mitteis, Chrest. 372 V 19: ἀπαράβατα.

³ Zu διατάσσειν s. oben S. 93 Anm. 2 und Hesiod ἔργ. 274.

⁴ Vgl. Apg 7, 53 ἐλάβετε τὸν νόμον εἰς διαταγὰς ἀγγέλων. — Hebr 2, 2 ὁ δι' ἀγγέλων λαληθεὶς λόγος.

⁵ Nimmt man an, daß nicht die Engel als Erlasser des Gesetzes zu betrachten sind, so muß man, um diese Anwendung des Satzes aus dem menschlichen Testamentsrecht, wonach kein Dritter die διαθήκη entkräften oder über die Erbschaft verfügen kann, auf das Verhältnis vom Gesetz zur Verheißung (als διαθήκη Gottes) anwenden zu können, annehmen, daß der personifizierte νόμος als selbständige Größe, als Dritter, Gott gegenübersteht.

zeichnet wird¹ — wogegen aber hinwiederum zu beachten ist, daß an unserer Stelle diese Bezeichnung augenscheinlich absichtlich vermieden wird, während von der Verheißung gesagt ist: v. 17 διαθήκη προκεκυρωμένη ὑπὸ τοῦ θεοῦ, v. 18 κεχάριται ὁ θεός, v. 21 τῶν ἐπαγγελιῶν τοῦ θεοῦ. — Weiter kann man gegen die Auffassung, wonach die Engel das Gesetz erlassen haben, geltend machen, daß es διαταγεῖς διὰ und nicht ὑπὸ heißt. Jedoch wird auf den Gebrauch der Präposition διὰ kein so entscheidendes Gewicht gelegt werden dürfen, da sie ja auch den Urheber bezeichnen kann.² Aber auch wenn man διὰ hier instrumental nimmt, so ist anzunehmen, daß Paulus damit nur andeuten wollte, daß zwar mittelbar das Gesetz auf Gott zurückgeht, daß aber doch in erster Linie als die das Gesetz Erlassenden die Engel, also Dritte, zu betrachten sind. Schließlich dürfte auch die Erwähnung des μεσίτης in v. 19 (ἐν χειρὶ μεσίτου d. i. Moses) in Verbindung mit dem schwer verständlichen folgenden Satz: ὁ μεσίτης ἐνὸς οὐκ ἔστιν, ὁ δὲ θεὸς εἰς ἔστιν für die Ansicht sprechen, daß die Engel nach Auffassung des Paulus das Gesetz erlassen haben. Allerdings ist eine sichere Deutung dieses Satzes wohl kaum möglich. Immerhin ist es das Wahrscheinlichste, daß Paulus bei der Wendung: ὁ δὲ μεσίτης ἐνὸς οὐκ ἔστιν ganz allgemein an die Figur des μεσίτης denkt, die im Rechtsleben der damaligen Zeit sehr häufig begegnete, und daß er damit das (seinen Lesern bekannte) all den verschiedenen Spielarten³ des μεσίτης Gemeinsame betonen will, daß nämlich, wo ein μεσίτης in die Erscheinung tritt, immer mehrere Personen beteiligt sind, für die der μεσίτης tätig ist. Wo ist nun hier in unserem Fall diese Mehrheit zu suchen? Da durch ὁ θεὸς εἰς ἔστιν doch wohl Gott nicht nur als allein handelnde Person, sondern auch als nur eine von mehreren Parteien (wobei auf der anderen Seite das Volk Israel zu denken wäre) ausgeschieden und darauf hingewiesen werden soll, daß der μεσίτης nur für andere Personen tätig gewesen ist — so ist es das Nächstliegende, die kurz vorher erwähnten ἄγγελοι als die bei dem Erlaß des Gesetzes beteiligte Mehrheit zu betrachten. Danach würde der Zusatz ὁ δὲ μεσίτης κτλ. gemacht sein, um auf Grund einer allerdings ganz an der Oberfläche

¹ Röm 7, 22. 25.

² In den Papyri bringt διὰ zwar überwiegend, aber doch nicht stets Stellvertretung oder Botendienst zum Ausdruck, vgl. Wenger, Die Stellvertretung im Rechte des Papyri (1906) S. 9 ff.

³ Siehe Mitteis, Hermes XXX (1895) S. 616 ff. Für unsere Stelle schließt sich Mitteis a. a. O. der von der hier vertretenen abweichenden Auffassung des μεσίτης von Halmel an.

haftenden Beobachtung hinsichtlich des μεσίτης im allgemeinen, aus dem Auftreten eines μεσίτης bei dem Erlaß des Gesetzes eine Begründung für die Ansicht zu gewinnen, daß nicht einer (Gott), sondern eine Mehrheit (die Engel) das Gesetz erlassen hat. Wie sich dabei Paulus die μεσίτης-Tätigkeit des Moses gegenüber den Engeln vorgestellt hat, bleibt angesichts der unbestimmten Ausdrucksweise des Paulus und der Vieldeutigkeit von μεσίτης ganz im unklaren.

Ebenfalls dem Gebiet des Erbrechts und auch noch demjenigen des Vormundschaftsrechts gehört die an die eben behandelte direkt anschließende Stelle Gal 4, 1. 2 an, und man kann mit großer Wahrscheinlichkeit die Gedankengänge aufdecken, die zur Entstehung dieser Stelle führten. Durch den Vergleich der göttlichen mit der menschlichen διαθήκη waren die Gedanken des Paulus auf die letztere gelenkt worden. Dabei entsann er sich einer Bestimmung in den διαθήκαι, die ihm wohl schon selbst im täglichen Leben häufig begegnet war, wonach der Vater seinem unmündigen Sohn Vormünder bestellt und einen Termin festsetzt, bis zu welchem die Vormundschaft dauern sollte, und es schienen ihm die hierbei in Frage kommenden Lebens- und Rechtsverhältnisse für seine Beweis Zwecke geeignet. So sagt er denn:

Λέγω δὲ, ἐφ' ὅσον χρόνον ὁ κληρονόμος νήπιός ἐστιν, οὐδὲ διαφέρει δούλου κύριος πάντων ὧν, ἀλλὰ ὑπὸ ἐπιτρόπους ἐστὶν καὶ οἰκονόμους ἄχρι τῆς προθεσμίας τοῦ πατρὸς.

Allerdings hat man daran gezweifelt, daß es sich hier um eine testamentarische Bestimmung des Endtermins einer Vormundschaft handle, und hat vielmehr mitunter geglaubt, daß der Vater lebend gedacht sei. Diese Ansicht scheidet zwar nicht schon an dem Wort ἐπιτρόπους, weil dieses etwa zwingend auf eine Vormundschaft hindeutete, denn ἐπίτροπος ist auch als Bezeichnung für den nichtvormundschaftlichen Verwalter belegt.¹ Es spricht aber doch alles — insbesondere der Umstand, daß der κληρονόμος νήπιος als κύριος πάντων bezeichnet wird, ferner, daß kurz vorher von διαθήκη die Rede ist, und daß, wie uns jetzt die Papyri zeigen, Bestimmungen des Vaters über die Dauer der Vormundschaft in διαθήκαι häufig sind — dafür, daß die Stelle folgendermaßen verstanden werden muß: Für den unmün-

¹ Vgl. z. B. Oxy III 501 (187 n. C.), Wenger, Stellvertretung S. 228¹, B. G. U. 106 (199 n. C.), Wenger a. a. O. S. 190¹. — Ἐπίτροπος als Bezeichnung für den Vormund des Unmündigen (ἀφῆλιξ) erscheint in den Papyri sehr häufig; Mitteis, Grundzüge S. 248.

digen¹ Sohn² sind im Testament des Vaters mehrere Vormünder ernannt worden, welche bis zu dem im väterlichen Testament bezeichneten Endtermin die Vormundschaft führen. Da während dieser Zeit die Verwaltung des Vermögens, obwohl der Unmündige dessen „Herr“³ ist, in den Händen der ἐπίτροποι und οἰκονόμοι liegt, vergleicht Paulus die Lage des Unmündigen mit der eines Sklaven.⁴

Auch hier taucht die Frage auf, ob Paulus Sätze einer bestimmten Rechtsordnung im Auge hat, und eventuell, welche dies ist. Halmel⁵ hat sich auch hier für römisches Recht entschieden; doch verfährt er wenig gründlich, so daß er dabei auch ohne weiteres — wie in den ἐπίτροποι römisch-rechtliche tutores — in den οἰκονόμοι curatores erblickt. Er übergeht dabei die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, daß hier augenscheinlich ἐπίτροποι und οἰκονόμοι, das sind also nach Halmel tutores und curatores, für die Zeit der Unmündigkeit⁶ gleichzeitig nebeneinander fungieren sollen, während man doch zunächst hier an eine cura minoris, die sich erst nach erreichter Mündigkeit an die tutela impuberis anschließt, zu denken geneigt ist. Zwar könnte man versuchen, diesem Bedenken damit aus dem Wege zu gehen, daß man annimmt, daß curatores impuberis gemeint seien, die nach den römischen Rechtsquellen mitunter dem tutor während der Unmündigkeit des Mündels adjungiert sein können.⁷ Aber ein solcher adjungierter curator impuberis

¹ νήπιος findet sich in den Papyri, z. B. Mitteis, Chrest. 64 (312 p.) l. 5 ἐκ νηπίας ηλικίας, P. Ryland 114 (280 p.) l. 31 νηπίων τέκνων.

² eines begüterten Mannes; das kann man aus dem Vorhandensein mehrerer ἐπίτροποι und οἰκονόμοι schließen.

³ Vgl. z. B. Mitteis, Chrest. 211 (233 n. C.), eine ἀπογραφή (Deklaration) beim Grundbuchamt (der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων), wo in dem Erledigungsvermerk der Grundbuchhüter Z. 31/33 gesagt ist: Τῶν — ἀφηλικῶν τριῶν — κυρίων ὄντων τῶν διὰ τῆς διαθήκης τοῦ πατρὸς ὑμῶν δηλουμένων πάντων. — Mitteis, Chrest. 311 (285/3 v. C.) Z. 3/4: κυρίαν εἶναι τῶν ὑπαρχόντων πάντων. — S. auch Wenger, Stellvertretung S. 170⁴.

⁴ Der Sklave steht unter einem Herrn, seinem κύριος (vgl. z. B. die königliche Verordnung die Sklaven betreffend aus dem 3. Jahrh. v. C., Mitteis, Chrest. 369). — Über die Frage der Vermögensfähigkeit des gräko-ägyptischen Sklaven siehe Mitteis, Grundzüge 238, Wenger Stellvertr. S. 1677.

⁵ a. a. O. S. 26 ff. — Vgl. auch Sieffert in Meyers Kom. (9. Aufl.) S. 232 ff., ders., Das Recht im NT. S. 14 ff., Conrat a. a. O. S. 221 ff.

⁶ ἐφ' ὅσον χρόνον ὁ κληρονόμος νήπιός ἐστιν.

⁷ Vgl. Taubenschlag, Vormundschaftsrechtl. Studien (1913) S. 47 ff. Auch testamentarische Kuratoren begegnen in den Quellen, die aber konfirmiert werden müssen. (Taubenschlag S. 48, 2.) Für einen Zusammenhang zwischen dem οἰκονόμος und dem adjungierten curator könnte man darauf hinweisen, daß Pomponius D. 26, l. 13 pr. von letzterem sagt: qui magis administrator rerum quam curator esse intellegitur, dazu Taubenschlag S. 48 Anm. 7.

wird erst nach der Zeit des Paulus zum erstenmal von einem römischen Juristen erwähnt; er erscheint in den römischen Quellen außerdem nur in Ausnahmefällen, während Paulus die οἰκονόμοι als ganz regelmäßig vorhanden hinstellt — und überdies gibt es meines Wissens zurzeit auch keinen Beleg dafür, daß οἰκονόμος zur Übersetzung von curator verwandt worden ist.¹

Jedoch erübrigt es sich, auf diese und andere Fragen, die bei einer Heranziehung des römischen Rechts sich ergeben, näher einzugehen, weil es viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß auch hier Paulus Verhältnisse im Auge hat, die durch eine andere Rechtsordnung geregelt sind. Auch auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts hat — ebenso wie auf dem des Erbrechts — das römische Recht zur damaligen Zeit im römischen Reich nur für römische Bürger gegolten, während für den Peregrinen sein Volksrecht maßgebend war.² So spricht schon der Umstand, daß in Gal 3, 15 ff. Paulus, wie oben darzutun versucht wurde, nicht das römische testamentum, sondern die hellenistische διαθήκη im Auge hat, dafür, daß auch hier hellenistisches³ Recht in Frage kommt. Diese Annahme erhält eine starke Stütze dadurch, daß sich in hellenistischen διαθήκαι auf Papyrus Anordnungen über die Dauer der Vormundschaft finden, entsprechend der προθεσμία τοῦ πατρὸς unserer Stelle. So heißt es in einem Testament von dem Jahre 126 n. Chr. (Mitteis, Chrest. 304, Z. 7—9) εἶναι τούτων ἐκατέρου ἄ[χρι πληρώσῃ] ἔτη εἴκοσι ἐπίτροπον τόν τε ἀδελφὸν αὐτῶν — καὶ τὸ[ν κατὰ μητέρ]α πάππον.⁴ Wenn das Papyrusmaterial bis jetzt auch noch nicht

¹ Über die Terminologie der Vormundschaft in den Papyri vgl. Mitteis, Grundzüge 248 ff.

² Mitteis, Reichsrecht S. 107/108. — Vgl. aber auch Mitteis, Chrest. 304 (126 n. C.) Einleitung und Grundz. 251 Anm. 4 (über Oxy 487, Chrest. 322, v. J. 156 n. C.) über zwei Fälle, in denen gelegentlich die römische cura minorum bis zum 25. Jahr auf Peregrinen übertragen sein könnte; doch ist der Sachverhalt sehr zweifelhaft. Übrigens ist, was die Terminologie anlangt, in Chrest. 304 von ἐπίτροποι (die eventuell bis zum 25. [?] Jahre fungieren) und in Chrest. 322 von ἐπίτροπή (bis zum 25. Jahr?) die Rede.

³ Gegen die Heranziehung des galatischen Rechts (die Siefert, Das Recht im NT S. 14 ff. und in Meyer, Kom. S. 233/234, ebenso auch Conrat a. a. O. S. 212 ff. für möglich hält) und des jüdischen Rechts siehe die oben S. 85 f. angeführten Gründe.

⁴ In der ὑπογραφή (Z. 15/16) ist im Zusammenhang mit einem Veräußerungsverbot gesagt: ἄχρι ἐκατέρου[ος πληρώσῃ] ἔτη εἴκοσι πέντε, und es wird dann fortgeführt: μέχρι δὲ τότε εἶναι αὐτῶν ἐπίτροπον κτλ. Vgl. darüber, wie dieser Widerspruch zu lösen ist, Mitteis in der Einleitung zu Chrest. 304. Das Alter von 20 Jahren erscheint als Endtermin der Fürsorge seitens der Vaterschwester auch in Oxy 495 (181—189 n. C.).

erlaubt; festzustellen, welche Regeln im einzelnen für die Bestimmung des Eintrittes der Mündigkeit und die Beendigung der Vormundschaft bei den Griechen in Ägypten bestanden,¹ so zeigen uns die Papyri doch eine Gewohnheit, in der väterlichen διαθήκη bei Anordnung der Vormundschaft auch eine Klausel über deren Beendigung aufzunehmen, die wohl auch sonst in den διαθήκαι des hellenistischen Rechtskreises sich fand² und Paulus veranlaßte, von einer προθεσμία τοῦ πατρός zu sprechen.

Die Ernennung eines Vormunds (oder mehrerer ἐπίτροποι) für den Unmündigen im väterlichen Testament, an welche Paulus, wie aus der Erwähnung der προθεσμία zu schließen ist, hier denkt, ist ja im griechischen Rechtskreis schon seit alter Zeit üblich gewesen,³ und sie begegnet auch sehr häufig in den διαθήκαι auf Papyrus.^{4 5}

Für eine nähere Bestimmung des Charakters der οἰκονόμοι bieten die Papyri bis jetzt keinen weiteren Anhalt. Es sind damit wohl unter Aufsicht der ἐπίτροποι tätige Vermögensverwalter gemeint, die man sich als von dem Vater noch zu seinen Lebzeiten oder von den ἐπίτροποι⁶ bestellt wird denken müssen, wenn auch der Zusammenhang den Gedanken nahe legt, daß sie auch im Testament des Vaters mit den ἐπίτροποι zusammen zu deren Unterstützung in der Vermögensverwaltung bestimmt sein könnten.

¹ Vgl. Mitteis Grundz. 251. „Ja, man kann überhaupt zweifeln, ob die Altersgrenze eine fixierte war.“ (Vgl. dazu jetzt noch Taubenschlag, Z. Sav. St. XXXVII 199ff.)

² Schon der Umstand, daß der Volljährigkeitstermin bei den Griechen statutarisch verschieden geregelt war (Mitteis, Grundz. 251), gab wohl Veranlassung dazu, daß der Vater ihn — wenn auch in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Termin seines Heimatsstaats — in seiner διαθήκη bezeichnete.

³ Vgl. Meyer-Schömann-Lipsius a. a. O. II 532, auch das Testament des Aristoteles, Z. Sav. St. I S. 20.

⁴ So in der eben mitgeteilten Stelle aus Mitteis, Chrest. 304; siehe auch Wenger, Stellvertretung S. 236³, P. Ryland 153 (138—161 p) l. 18/19.

⁵ Über die Verwaltung des Vermögens durch den ἐπίτροπος nach dem Rechte der Papyri s. Mitteis, Grundz. S. 249. 258.

⁶ Vgl. dazu die Fälle, in welchen in den Papyri für einen ἀφήλιε ein φροντιστής vom Vormund bestellt wird, Wenger, Stellvertr. S. 221 ff. 228. φροντιστής, das ja auch den Verwalter im allgemeinen bezeichnet (Wenger S. 13), begegnet in den Papyri häufig für den Vertreter beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts, und zwar auch bei Unmündigen (s. z. B. Wenger S. 240), doch bezeichnet es beim ἀφήλιε wohl oft nicht den (vom ἐπίτροπος bestellten) Vertreter, sondern mitunter auch den Vormund selbst, der in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter seines Mündels als dessen Vertreter handelt, Mitteis, Grundz. 249/250.